



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 8

Donnerstag, den 16.05.

2019

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
13.05.2019	Wahlbekanntmachung zur Europawahl	64
13.05.2019	Bekanntmachung über Richtwerte von Grundstücken zum 31.12.2018 (gültig vom 31.12.2018 bis 31.12.2020); hier: baureifes Land	66
13.05.2019	Bekanntmachung über Richtwerte von Grundstücken zum 31.12.2018 (gültig vom 31.12.2018 bis 31.12.2020); hier: landwirtschaftliche Grundstücke	67

Stadt Schrobenhausen
Lenbachstr. 26
86529 Schrobenhausen

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in **14 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in
der **Dreifachsporthalle, Georg-Leinfelder-Str. 21. 86529 Schrobenhausen**
zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schrobenhausen, 13. Mai 2019

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

**Richtwerte von Grundstücken zum 31.12.2018 (gültig vom 31.12.2018 bis 31.12.2020)
hier: baureifes Land**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat für das Gebiet

der Stadt Schrobenhausen

Richtwerte für baureifes Land, einschließlich Erschließung, ermittelt.

Diese Richtwerte liegen während der Zeit vom

16. Mai bis einschließlich 17. Juni 2019

bei der Stadt Schrobenhausen im Stadtbauamt, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer 7 und 8 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Im Übrigen erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, (Tel. 08431/57-416) Auskünfte über Richtwerte.

Schrobenhausen, den 13.05.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

**Richtwerte von Grundstücken zum 31.12.2018 (gültig vom 31.12.2018 bis 31.12.2020)
hier: landwirtschaftliche Grundstücke**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat für das Gebiet

der Stadt Schrobenhausen

folgende Richtwerte für landwirtschaftliche Flächen ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen				
	Richtwert- nummer	Nutzungsart	Richtwert in €/m²	Richtwert für Moorflächen in €/m²
Gesamtes Gemeindegebiet Schrobenhausen	11643	A	10,50	5
	11644	GR	4,50	3,30

Diese Richtwerte liegen während der Zeit vom

16. Mai bis einschließlich 17. Juni 2019

bei der Stadt Schrobenhausen im Stadtbauamt, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer 7 und 8 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Im Übrigen erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, (Tel. 08431/57-416) Auskünfte über Richtwerte.

Schrobenhausen, den 13.05.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

